

Stellungnahme des BVEB zum Referentenentwurf des BMJV - Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder

Vorwort

Der Berufsverband der Verfahrensbeistände – BVEB – begrüßt insgesamt den vorgelegten Entwurf und bedankt sich hiermit für die kompetente und inhaltlich überzeugende Erarbeitung dieses Entwurfes. Gerade der Ansatz, bei dem hochsensiblen Thema der sexualisierten Gewalt gegen Kinder ein ganzheitliches Konzept vorzulegen, verdient ausdrückliches Lob!

Wir beschränken uns in unserer Stellungnahme auf die Vorschriften, die in weitestem Sinne die Arbeit der Familiengerichte und insbesondere die Änderungen für die Verfahrensbeistände und die Rechtsstellung der Kinder betreffen.

Stellungnahme

Artikel 3 - Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

§ 23b Absatz 3:

Diese Änderung erhöht in der Zukunft die Kompetenz der in familiengerichtlichen Verfahren entscheidenden Instanz – der Familienrichter. Die hierdurch geplante Verbesserung der Qualifikation der Richter stellt einen Meilenstein in der Geschichte der Familiengerichtsbarkeit dar. So kann durch den Kompetenzzuwachs der Richterinnen und Richter das betroffene Kind noch besser gesehen und eine kindgerechte Verfahrensführung stärker in den Fokus genommen werden. Der BVEB unterstützt ausdrücklich diesen Artikel des Entwurfes!

Artikel 5 - Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

§ 158 Abs.1:

Die zusätzliche Betonung der fachlichen und persönlichen Eignung, die in § 158a dann konkret vorgenommen wird, weist schon hier auf die Notwendigkeit der Bestellung eines gut aus- und fortgebildeten Verfahrensbeistands hin. Sie bildet damit die Grundlage für den Richter, sich vor der Bestellung eines für den konkreten Fall persönliche und fachliche Eignung eines Verfahrensbeistands vorab Gedanken zu machen.

§ 158 Abs.2 Nr.5:

Wir begrüßen die schon in diesem Absatz platzierte Anweisung für das Gericht, die Gründe für eine Nichtbestellung eines Verfahrensbeistandes zwingend zu begründen. Dies unterstreicht noch einmal die Bedeutung der Regelbeispiele bei der Verfahrensbeistandsbestellung.

§ 158 Abs.3:

Auch diese Regelung wird ausdrücklich begrüßt. Die Bestellung zum 1. Termin ist die Voraussetzung für die Beteiligung des Kindes durch eine Interessenvertretung von Anfang an.

§ 158a Abs. 1:

Ganz besonders begrüßen wir die im § 158a erfolgte Konkretisierung der Anforderungen an die fachliche Eignung des Verfahrensbeistandes!!!

Die vom BVEB seit seiner Gründung vor 20 Jahren geforderte fachliche Qualifizierung seiner Mitglieder wurde nun vom Gesetzgeber auf alle tätigen Verfahrensbeistände erweitert. Dies betrifft sowohl die berufliche Grundqualifikation als auch die erforderliche Weiterbildung in den benannten Bereichen. Da Kinder keine „kleinen Erwachsenen“ sind, halten wir die Anforderung an den Verfahrensbeistand, über **kindgerechte Gesprächstechniken** zu verfügen, als einen essenziellen Teil seiner Qualifikation.

§ 158a Abs. 2:

Es sollte eine Ergänzung im Abs. 2 geben: „sowie eine für die Tätigkeit als Verfahrensbeistand spezifische Zusatzqualifikation – analog dem Weiterbildungszertifikat der Berufsverbände BVEB und AdK München - erbracht werden.

Begründung: Die grundsätzlich zu begrüßende Pflicht für das Familiengericht, einen Qualifikationsnachweis des zu bestellenden Verfahrensbeistandes zu verlangen, verlangt von den zuständigen Richterinnen und Richtern einen Maßstab, an dem sie sich orientieren können. Dieser fehlt im Gesetz. Da die Berufsverbände über langjährig erprobte und überprüfbare Nachweise dieser Qualifikationen verfügen, könnten diese Zertifikate einen Orientierungsrahmen für das Gericht liefern. Nur wenn die Anforderungen auch an die Qualität der Referenten, die Inhalte und den Stundenumfang der Weiterbildungen vergleichbar sind, kann auch die geforderte Zusatzqualifikation zu einer Vereinheitlichung im Sinne der Professionalisierung beitragen.

Wir fordern zusätzlich die Schaffung einer geeigneten Instanz, die die Aufgabe der Registrierung, der Prüfung der Qualifikationsnachweise und Fortbildungsnachweise sowie der Aktualität der Führungszeugnisse erfüllen kann.

Begründung: Nach der bisherigen Gesetzesvorlage müssen sich die Richterinnen und Richter eigenständig diese Unterlagen beschaffen bzw. diese anfordern. Dies bedeutet einen erheblichen Aufwand. Eine zentrale Instanz könnte diese Aufgabe erfüllen. Hier könnten die Richter alle relevanten Informationen abrufen und auch besondere Qualifikationen der Verfahrensbeistände wie: Erfahrungen in Kinderschutzverfahren, in internationalen Verfahren, nutzbare Sprachkenntnisse, interkultureller Bildung usw. gezielt für ihr Verfahren erfragen.

§ 158a Abs. 3:

Es sollte eine Verpflichtung zum Nachweis anerkannter und für die Tätigkeit als Verfahrensbeistand nutzbarer Fortbildungen geben!

Begründung: Analog zur Fortbildungspflicht der Familienrichter und Familienrechtsanwälte halten wir eine Fortbildungsverpflichtung der Verfahrensbeistände für selbstverständlich! Eine Verpflichtung zur Vorlage der durchgeführten Fortbildungen beim Gericht sollte aber deutlicher gefordert werden!

§ 158a und Anpassungen im Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

Wir fordern analog den Aufnahmebedingungen in den BVEB die Vorlage und regelmäßige Erneuerung eines erweiterten Führungszeugnisses.

Begründung: Verfahrensbeistände müssen im Rahmen ihrer Tätigkeit auch Kontakte, Gespräche und Interaktionsbeobachtungen mit kleinen Kindern durchführen. Zur Wahrung der Neutralität und zur Gewinnung eines weniger beeinflussten Eindrucks vom Kind werden die Kontakte auch allein mit dem Kind durchgeführt. Gerade bei einem **Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder** halten wir die Forderung zur Vorlage des Führungszeugnisses für selbstverständlich!

§ 158b Abs.1 Satz 2:

Wir begrüßen, dass mit Pflicht der Erstellung einer schriftlichen Stellungnahme des Verfahrensbeistands mehr Rechtssicherheit geschaffen wurde.

§ 158b Abs.1 Satz 4:

Die Klarstellung, dass es zu den wichtigen Aufgaben eines Verfahrensbeistands gehört, das betroffene Kind über die gerichtliche Entscheidung zu informieren und diese erörtern, mit ihm über mögliche Probleme zu sprechen, die zu einer Einlegung von Rechtsmitteln führen können und sich zu verabschieden, zeigt noch einmal deutlich, wie wichtig der Regierung die Stärkung der Beteiligungsrechte von Kindern vom Anfang bis zum Ende ist. Praktisch bedeutet es auch, dass der Verfahrensbeistand dieses Gespräch innerhalb der Rechtsmittelfrist führen muss!

Allerdings fehlt die Pflicht, dass der Verfahrensbeistand eine geplante gerichtlich zu genehmigende Elternvereinbarung vor seiner Zustimmung mit dem Kind besprechen – s. § 156 Abs. 2

FamFG - oder bei Nichtbestellung eines Verfahrensbeistandes das Gericht eine gerichtliche Kindesanhörung durchführen muss.

Begründung: Nur so kann gewährleistet werden, dass der Kindeswille auch bei einem gerichtlich gebilligten Vergleich berücksichtigt wird. Ggf. wird der Verfahrensbeistand der gerichtlichen Vereinbarung nicht zustimmen. Diese Regelung erscheint besonders wichtig, da ja der gerichtlich gebilligte Vergleich einer Rechtsmittelüberprüfung nicht zugänglich ist.

§ 158 c Abs. 1:

Es sollte eine Anpassung an den Inflationsausgleich geben!

Begründung: Nach nunmehr 12 Jahren, in denen es keinerlei Anpassung der Pauschalen an die gestiegenen Lebenshaltungskosten gegeben hat, fordert der BVEB analog der Anpassung der Vergütung bei vergleichbaren Berufsgruppen - Berufsvormünder/ Berufsbetreuer und Verfahrenspfleger - eine Erhöhung der Pauschalen! Beruflich tätige Verfahrensbeistände leisten als Kindesinteressenvertreter unbestritten eine wichtige Aufgabe im familiengerichtlichen Verfahren. Ihre Bedeutung wird auch in diesem Referentenentwurf ausdrücklich betont. Es ist für den BVEB nicht ersichtlich, weshalb diese Forderung unbillig sein sollte.

Es sollte eine Erstattung der Fahrkosten geben!

Begründung: Gerade in den Gerichtsbezirken, die einen großen ländlichen Bereich abdecken, fehlen qualifizierte Verfahrensbeistände. Die bei der verantwortlichen Ausübung seiner Tätigkeit zurückzulegenden Fahrtstrecken, die oft anders als in Großstädten nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt werden können, führen zu nicht unerheblichen Fahrtkosten, die über die Pauschale kaum abzudecken sind! Da Kinder aber unabhängig von ihrem Wohnort die gleichen Chancen auf eine qualifizierte Interessenvertretung vor Gericht erhalten müssen, erscheint diese zusätzliche Vergütung als ein passender Weg, die Bereitschaft der Verfahrensbeistände zu erhöhen, auch in ländlichen Bereichen tätig zu sein.

Der BVEB fordert die Streichung des Teilsatzes „sowie eine auf die Vergütung anfallende Umsatzsteuer“.

Begründung: Der Bundesfinanzhof hat in seinem Urteil vom 17.7.2019 – V R 27/17 – entschieden: „Ein nach § 158 FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) gerichtlich bestellter Verfahrensbeistand kann sich auf die unionsrechtliche Steuerbefreiung nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. g MwStSystRL berufen.“ Daher ist die entsprechende Formulierung im Gesetz zu streichen.

§ 159:

Der BVEB begrüßt ausdrücklich die Änderung und Konkretisierungen im Bereich der Kindesanhörungen. Besonders die Pflicht, Kinder auf jeden Fall in Kindesschutzverfahren anzuhören, ist sachlich notwendig. Auch die Verpflichtung, eine nicht durchgeführte Kindesanhörung in der Endentscheidung begründen zu müssen, ist ein großer Schritt zur Förderung der Kinderrechte und ihrer Teilhabe.

§ 159 Abs.2 Nr.3:

Auch die Klarstellung, dass eine richterliche Kindesanhörung in Kindesschutzverfahren verpflichtend durchgeführt werden soll, begrüßt der BVEB sehr. Angesichts der großen Verunsicherung der Kinder z.B. nach einer Fremdunterbringung regen wir ergänzend an, dass diese Anhörung am aktuellen Aufenthaltsort des Kindes durchgeführt wird. So kann die mit einer weiteren Fahrt in das Gericht verbundene zusätzliche Belastung für das Kind vermindert werden.

Für den Vorstand des BVEB



Reinhard Prenzl